



Die deutsche Stiftung

im zivil- und steuerrechtlichen Kontext

IPG Mannheim 27. Februar 2016

-
- I. Einführung
 - II. Zivilrechtliche Grundlagen
 - III. Steuerrechtliche Grundlagen
 - IV. Stiftung als Nachfolgeinstrument

I. Einführung

II. Zivilrechtliche Grundlagen

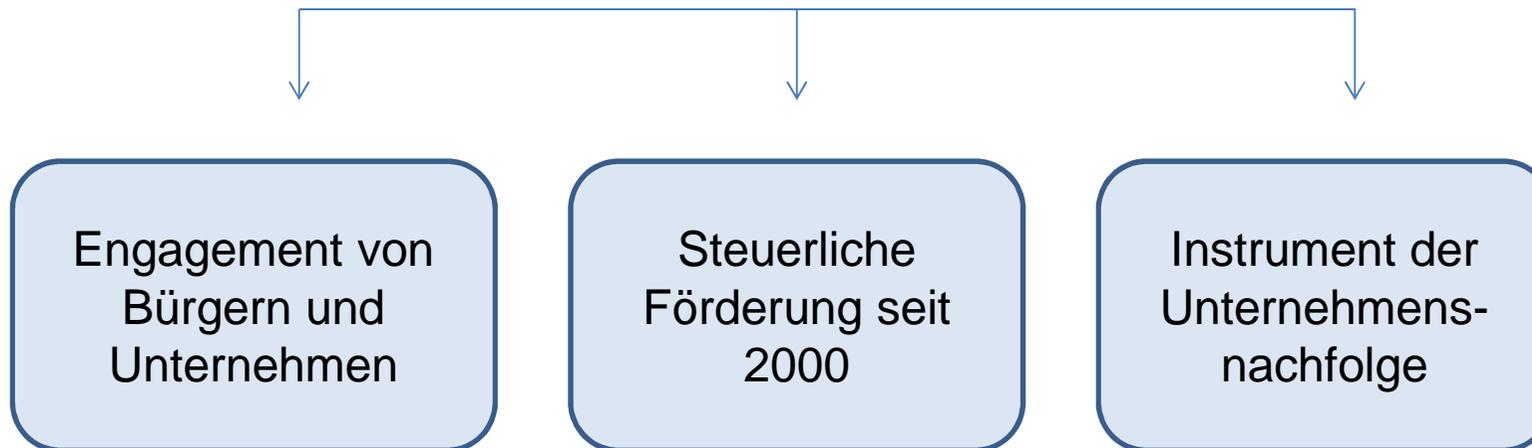
III. Steuerrechtliche Grundlagen

IV. Stiftung als Nachfolgeinstrument

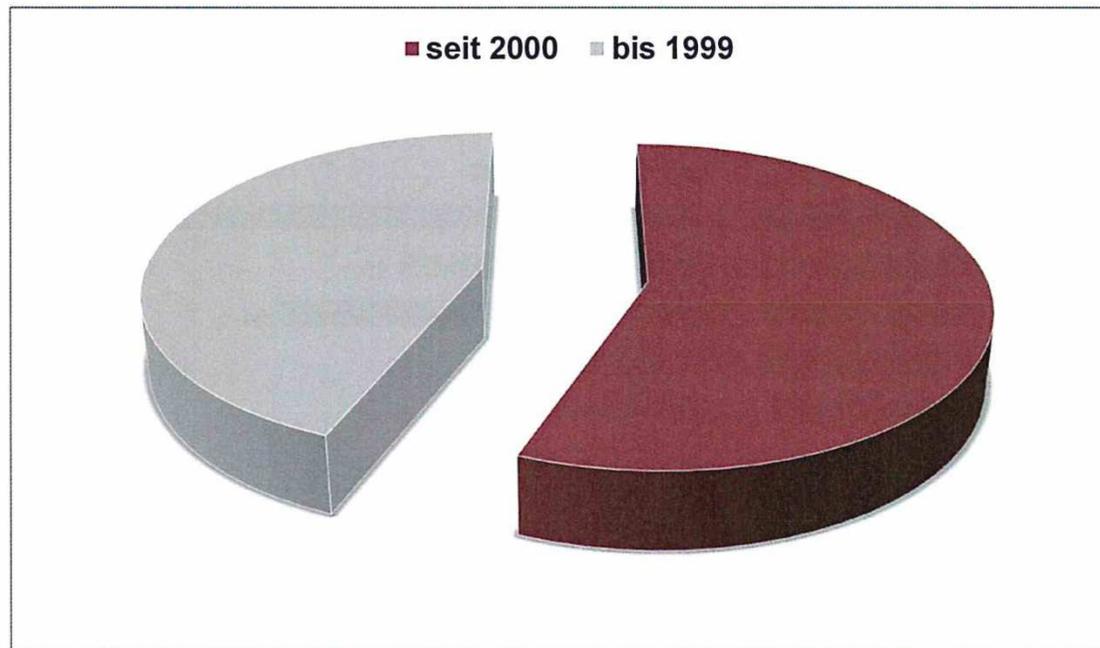
Eine **rechtsfähige Stiftung (§ 80 BGB)** ist

- eine durch den **Willensakt des Stifters**
- für einen bestimmten **Zweck** gewidmete **Vermögensmasse**,
- die durch **staatliche Anerkennung**
- auf (grundsätzlich) **unbeschränkte Dauer**
- als **juristische Person**
- **rechtliche Selbständigkeit** erlangt hat.

Renaissance der Stiftung in D im 21 Jh.



Errichtung von rechtsfähigen Stiftungen von 765 bis 1999 im Verhältnis seit 2000 bis 2012



Quelle: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz: Informationen zur Errichtung einer Stiftung

Systematik der Stiftung

- **nach Rechtsstellung**
 - öffentliche Stiftung (Stiftung des öffentlichen Rechts)
 - private Stiftung (Stiftung des privaten Rechts)
- **nach Gemeinwohlbezug**
 - gemeinnützige Stiftung
 - privatnützige Stiftung
- **nach Selbständigkeit**
 - selbständige Stiftung
 - unselbständige Stiftung (Treuhandstiftung)
- **nach dem Zeitpunkt der Errichtung**
 - Stiftung unter Lebenden
 - Stiftung von Todes wegen

I. Einführung

II. Zivilrechtliche Grundlagen

III. Steuerrechtliche Grundlagen

IV. Stiftung als Nachfolgeinstrument

Zivilrechtliche Normen

- §§ 80 – 88 BGB
- Stiftungsgesetze der Bundesländer
 - z. B. StiftG BaWü, StiftG RLP, StiftG Bayern

Entstehung einer Stiftung

Eine **rechtsfähige Stiftung** entsteht durch das **Stiftungsgeschäft** und die **staatliche Anerkennung**.

- Das **Stiftungsgeschäft** (einseitige, nicht empfangsbedürftige) **verbindliche** Erklärung des Stifters, eine rechtsfähige Stiftung zu errichten und hierzu einen bestimmten Teil seines **Vermögens** einem von ihm bestimmten **Zweck** widmen zu wollen.
- Mit dem Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine **Stiftungssatzung** erhalten. Darin regelt der Stifter die Einzelheiten der Verwirklichung des Stiftungszwecks und der Verwaltung der Stiftung.

Stifter

- jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person oder eine juristische Person
- mehrere natürliche und / oder juristische Personen gemeinsam

Stiftungszweck

- **zentraler Bestandteil des Stifterwillens**

Klassische Beispiele:

- Förderung von jungen Wissenschaftlern
- Restaurierung von Baudenkmälern
- Erforschung von Krankheiten usw.

- **Grundsatz der Stiftungsfreiheit**

- Stiftungszweck darf nicht unmöglich sein
- Stiftungszweck darf nicht gegen Gesetze verstoßen

- **Grundsatz der Unabänderlichkeit des Stiftungszwecks**

- Stiftungszweck sollte **konkret** gefasst sein
- Stiftungszweck darf **nicht zu eng** formuliert werden

Vermögen der Stiftung

Grundstockvermögen

- Geldvermögen, Wertpapiere, Aktien, Unternehmensanteile, Grundstücke, Nutzungsrechte usw.
- angemessenes Verhältnis zum Zweck der Stiftung, in der Regel mind. EUR 50.000
- ist in seinem realen Wert ungeschmälert zu erhalten
- Ausnahme: „Verbrauchsstiftung“ seit 2013 (mind. 10 Jahre)
- Verwendung nur der Erträge für den Stiftungszweck
 - z. B. Zinsen, Dividende, Mieteinnahmen
- Kein Zugriff mehr auf das gestiftete Vermögen sowie kein Anspruch auf dessen Erträge für den Stifter selbst

Weiteres Vermögen

- Rücklagen, Betriebsmittel, Zuwendungen

Verwaltung der Stiftung

- gesetzlich vorgeschriebene Organe
 - Vorstand
- durch die Satzung bestimmte Organe
 - Weitere Organe möglich → Regelungen über Aufgaben, Pflichten, Zahl der Organmitglieder, Amtszeit und Nachfolge treffen
 - Kuratorium / Stiftungsrat
 - Geschäftsführer
 - (Fach-) Beiräte
 - Stifterforum / Stiferversammlung
 - Fachausschüsse

Stiftungssatzung

- **Mindestinhalt**
 - Name
 - Sitz
 - Zweck
 - Vermögen
 - Bildung der Organe

- **Weitere Inhalte**
 - Detaillierte Bestimmungen zum Zweck der Tätigkeit und zu Organisations- und Entscheidungsstrukturen der Stiftung
 - Zulässigkeit der Satzungsänderungen ggf. Voraussetzungen und Bedingungen

Anerkennung, Aufsicht, Veröffentlichung

- **Staatliche Anerkennung**
- **Staatliche Stiftungsaufsicht**
 - Beratung, Förderung und Schutz der Stiftungsorgane
 - Reine Rechtsaufsicht, keine Zweckmäßigkeitprüfung
 - Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte
 - Anerkennung von Satzungsänderungen
 - Prüfung
 - Jahresrechnung (Jahresabschluss, Vermögensübersicht)
 - Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- **Öffentliches Stiftungsverzeichnis**

Aufhebung von Stiftungen

- **Gesetzliches garantiertes Bestandsrecht**
- **Aufhebung nur in besonderen Fällen**
 - Unmöglichkeit der Erfüllung des Zwecks
 - Zusammenlegung mehrerer Stiftungen
 - Zulegung zu einer anderen Stiftung

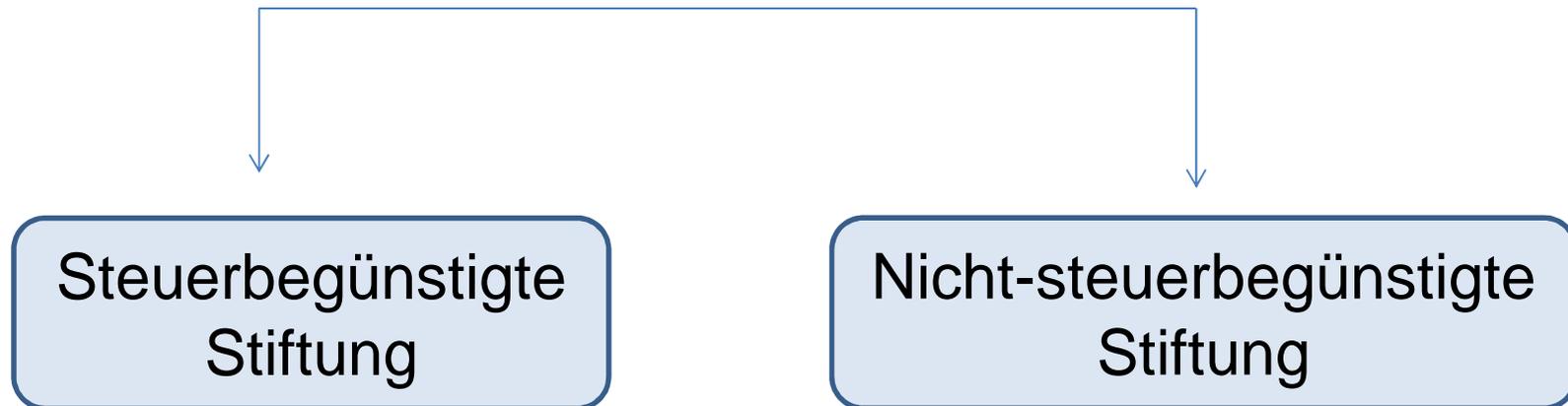
I. Einführung

II. Zivilrechtliche Grundlagen

III. Steuerrechtliche Grundlagen

IV. Stiftung als Nachfolgeinstrument

Besteuerung von Stiftungen



- „Gemeinnützige“ (steuerbegünstigte) Stiftung
 - Stiftungszweck: ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§ 52 – 57 AO)
 - Stiftungserrichtung:
 - Keine ErbSt: § 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG
 - Rückwirkender Wegfall der Befreiung, wenn „Gemeinnützigkeit“ entfällt
 - Bes. Spendenabzugsmöglichkeit beim Stifter: bis zu 1 Mio. EUR (gem. 10b Abs. 1 EStG) für das erste Jahr und neun weitere Jahre [Ehegatten: 2 Mio. EUR]
 - Buchwertprivileg bei Entnahmen aus dem Betriebsvermögen

- „Gemeinnützige“ (steuerbegünstigte) Stiftung (Forts.)
 - Laufende Besteuerung:
 - Befreiung von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
 - Umsatzsteuer: ermäßigter Satz (7%) bei vollem Vorsteuerabzug
 - Ggfs. Grundsteuerbefreiung
 - Aufhebung der Stiftung:
 - Wenn Anfallsberechtigter selbst steuerbegünstigt: keine ErbSt
 - Bei Verstoß gegen den Grundsatz der Vermögensbindung: ErbSt-Pflicht und umfassende Nachbesteuerung

- Nicht-steuerbegünstigte Stiftung:
 - Typischerweise: Familienstiftung
 - Kein Steuersparmodell
 - Stiftungserrichtung:
 - ErbSt-pflichtig: § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG
 - i.d.R. Steuerklasse III, bei Familienstiftung Steuerklasse I möglich
 - Steuerschuldner ist die Stiftung, bei Schenkung zusätzlich der Stifter
 - Beim Stifter:
 - ggfs. Besteuerung der stillen Reserven bei Betriebsvermögen
 - Möglichkeit der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen an eine Stiftung zu Buchwerten

- Nicht-steuerbegünstigte Stiftung (Forts.):
 - Laufende Besteuerung:
 - Körperschaftsteuer: 15% (zzgl. 5,5 % SolZ)
 - Bei gewerblichen Einkünften: Gewerbesteuer: ca. 15%
 - Erbersatzsteuer (bei Familienstiftungen):
 - alle 30 Jahre auf das gesamte am jeweiligen Stichtag vorhandene Vermögen
 - Fiktiver Erbfall auf zwei Personen der Steuerklasse I (Freibetrag: 800.000); Steuersätze: 7% – 30%
 - Auskehrung von Erträgen an Destinatäre:
 - i.d.R.: Kapitaleinkünfte: 25% Abgeltungsteuersatz (zzgl. SolZ und KiSt)
 - Bei KapG: Erträge steuerfrei, 5 % gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben
 - Satzungsgemäße Auskehrung: keine ErbSt

- Nicht-steuerbegünstigte Stiftung (Forts.):
 - Auflösung:
 - i.d.R.: Gewinnrealisierung bei der Stiftung
 - ErbSt beim Destinatär; aber Steuerklassenprivileg
Steuersatz nach dem Verhältnis zum Stifter und nicht
„zur Stiftung“

-
- I. Einführung
 - II. Zivilrechtliche Grundlagen
 - III. Steuerrechtliche Grundlagen
 - IV. Stiftung als Nachfolgeinstrument

Gründe für Stiftungslösung bei der Unternehmensnachfolge

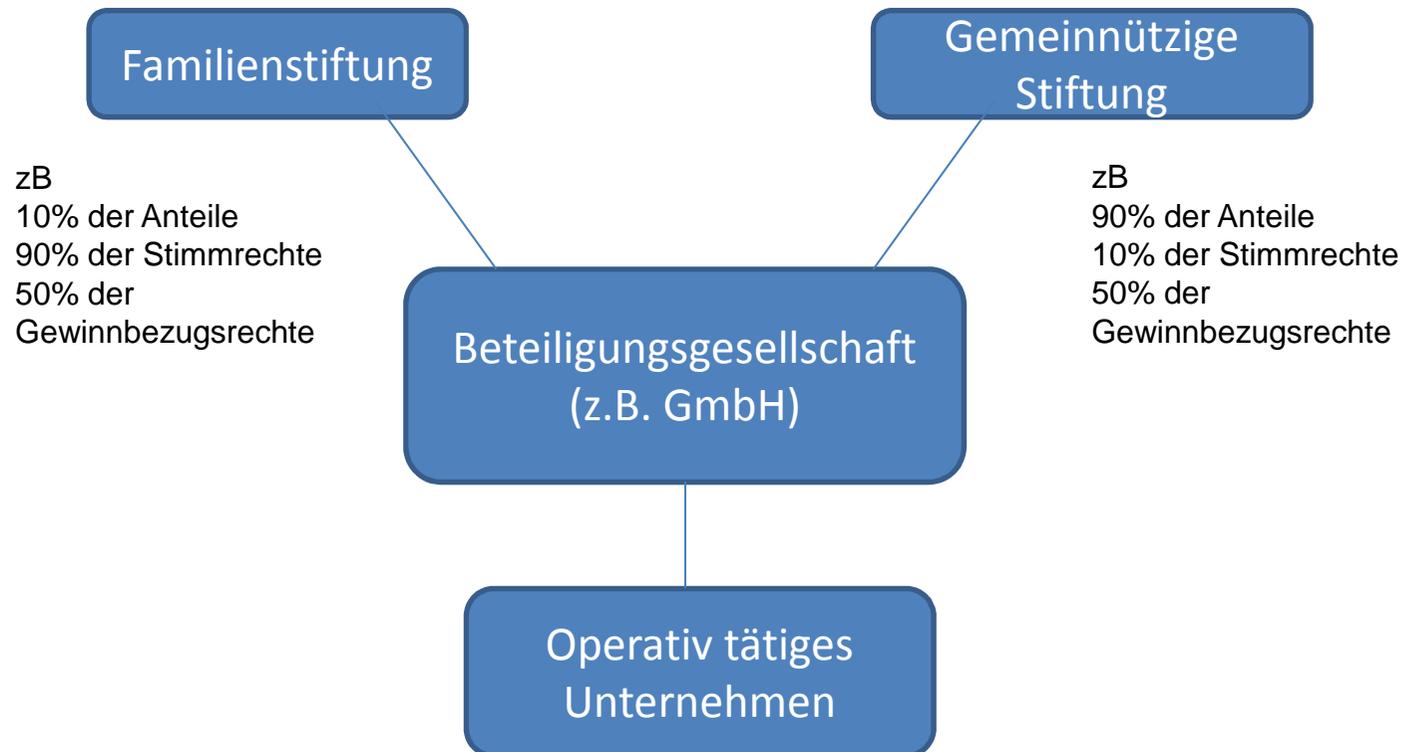
- Große Relevanz bei Familienunternehmen
- Fehlen eines (geeigneten) Nachfolger aus der Familie
- Möglichkeit der Unternehmensfortführung nach eigenen Vorstellungen
- Schutz des Vermögens vor der Zersplitterung durch Erbteilungen
- Fernhalten von familiären Streitigkeiten vom Unternehmen
- Bleibendes Vermächtnis

Familienstiftung

- Stiftung, die wesentlich von der Verfolgung von Familieninteressen geprägt ist, wobei der Destinatärkreis sich über die Zugehörigkeit zur Familie definiert

Alternative Rechtsformen zur Stiftung

- Doppelstiftung
 - ein Rechtsgebilde, bei dem eine gemeinnützige Stiftung und eine Familienstiftung an einer oder mehreren Gesellschaften beteiligt sind
 - Vorteile aus der Kombination beider Stiftungstypen



Alternative Rechtsformen zur Stiftung

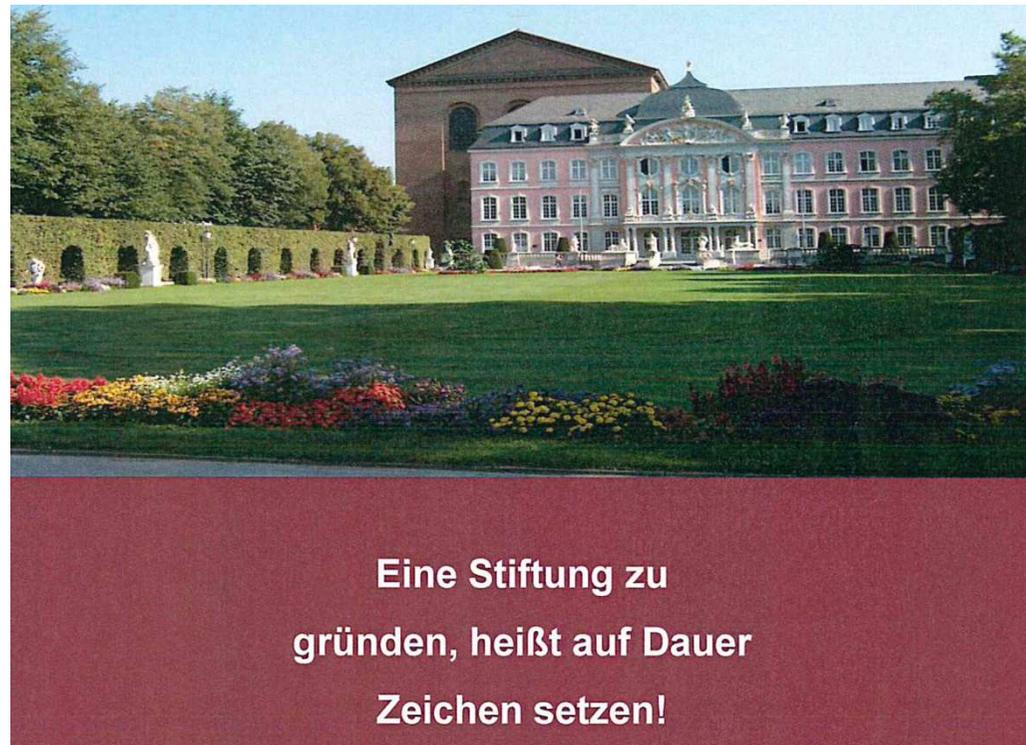
- Doppelstiftung
 - Steuerliche Vorteile im gemeinnützigen Bereich: ErbSt und KSt-Freiheit
 - Durchsetzung des Willens der Familie über Familienstiftung möglich
 - Absicherung der Familie über Gewinnbezugsrecht möglich
 - Nachteil: starres Gebilde

Alternative Rechtsformen zur Stiftung

- **Stiftung & Co. KG**
 - Familienstiftung nimmt die Stellung eines Komplementärs ein
 - Kommanditisten haften bis zur Höhe der Hafteinlage
 - bietet sich an, wenn die Herrschaftsmacht und Gesellschafterstellung auseinandergehalten werden sollen
 - Keine Mitbestimmung gem. Mitbestimmungsgesetz

- **Stiftungs-GmbH / gGmbH**
 - eine GmbH mit gemeinnützigem Gesellschaftszweck
 - i.d.R. werden das operativ tätige Unternehmen oder die Unternehmensbeteiligung auf die Stiftungs-GmbH übertragen
 - ein höheres Maß an Flexibilität im Vergleich zur Stiftung insb. bei der Verwaltung des Vermögens bzw. der Auflösung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Quelle: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland Pfalz